

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Stadtgemeinde Dornbirn

Eingel. am 28. Jan. 2019

Beilagen

KRL2-J-086/013/20  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhkr@noel.gv.at  
Fax: 02732/9025-30631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Richard Hagmann

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30635

Datum

25. Jänner 2019

Betrifft

Hegeschaufen im Verwaltungsbezirk Krems, Verordnung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2018 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

### § 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2018 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Hegering:	<b>Krems, Senftenberg, und Theiß</b>	
	<b>Ort:</b>	<b>Winzer Krems</b>
	<b>Tag:</b>	<b>23. Februar 2019</b>
	<b>Beginn:</b>	<b>16:30 Uhr</b>

Hegering:	<b>Langenlois, Stiefern und Straß</b>	
	<b>Ort:</b>	<b>Gartenbauschule Langenlois</b>
	<b>Tag:</b>	<b>3. März 2019</b>
	<b>Beginn:</b>	<b>14:30 Uhr</b>

Hegering:	<b>Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen</b>	
	<b>Ort:</b>	<b>Weinhotel Wachau, Spitz</b>
	<b>Tag:</b>	<b>9. März 2019</b>
	<b>Beginn:</b>	<b>14:30 Uhr</b>

Hegering	<b>Dunkelsteinerwald und Göttweig</b>	
	<b>Ort:</b>	<b>Gasthaus Grubmüller, Paudorf</b>
	<b>Tag:</b>	<b>16. März 2019</b>
	<b>Beginn:</b>	<b>14:30 Uhr</b>

Hegering:	<b>Gföhl, Krumau, Loiwein und St. Leonhard a. Hw.</b>	
	<b>Ort:</b>	<b>Gasthaus Schindler, Brunn am Wald</b>
	<b>Tag:</b>	<b>23. März 2019</b>
	<b>Beginn:</b>	<b>14:30 Uhr</b>

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krems in Kraft und mit 24. März 2019 außer Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

1. **Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen**  
-----
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien  
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z. Hd. Herrn BJM Andreas Neumayr, Kampzeile 4, 3493 Hadersdorf a.K.
4. Hegeringleiter Verteiler  
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
5. Hegeringleiter-Stellvertreter Verteiler
6. BH Krems - Bürodirektion  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung in den einschlägigen Medien
7. Magistrat der Stadt Krems an der Donau

Die Bezirkshauptfrau

Dr. M a y r h o f e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noegv.at/amtssignatur">www.noegv.at/amtssignatur</a></p>
---	--

ANGESCHLAGEN am 29. JAN. 2019  
ABGENOMMEN am 23.03.2019

